

**proparis** 

Vorsorge Gewerbe Schweiz  
Prévoyance arts et métiers Suisse  
Previdenza arti e mestieri Svizzera

# Reglement Reserven und Rückstellungen

In Kraft seit:	1. Dezember 2015
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 26. November 2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ART. 1. GRUNDSATZ .....</b>	<b>3</b>
<b>ART. 2. ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN .....</b>	<b>4</b>
<b>ART. 3. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>ART. 4. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>ART. 5. WERTSCHWANKUNGSRESERVE.....</b>	<b>6</b>
<b>ART. 6. RÜCKSTELLUNGEN IM VERSICHERUNGSVERTRAG.....</b>	<b>6</b>
<b>ART. 7. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2.

## Art. 1. Grundsatz

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Das Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen für proparis und ihre Vorsorgewerke fest.
- Die Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke können für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen ihres Vorsorgewerks in einem vorsorgewerkspezifischen Anhang eigene Regeln vorschlagen, die dieses Reglement ergänzen und/oder davon abweichen. Diese vorsorgewerkspezifischen Anhänge bedürfen der Inkraftsetzung durch den Stiftungsrat.
- Sicherheit <sup>2</sup> proparis muss Sicherheit dafür bieten, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können.
- Dafür sind die dem reglementarischen Deckungsumfang des angeschlossenen Vorsorgewerkes entsprechenden Reserven und Rückstellungen zu äufnen, soweit diese nicht kongruent rückgedeckt sind. Diese werden pro Vorsorgewerk in der Stiftungsrechnung ausgeschieden. Dabei wird den Grundsatz der Stetigkeit geachtet. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserven“.
- proparis selbst resp. die Geschäftsstelle von proparis bildet nur notwendige Rückstellungen für den allgemeinen Geschäftsverkehr.
- Technische Rückstellungen <sup>3</sup> Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage des Vorsorgewerkes auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
- Grundsätzlich werden Bedarf und Höhe der technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.
- Übernimmt das Vorsorgewerk ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.
- Nicht technische Rückstellungen <sup>4</sup> Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, können Rückstellungen gebildet werden. Solche Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
- Technische Grundlagen <sup>5</sup> Bei versicherten Leistungen wird die jeweilige technische Grundlage der Versicherung angewendet.
- Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt. Als technische Grundlage wird BVG 2010 / Periodentafel 2010 verwendet.
- Technischer Zinssatz <sup>6</sup> Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken beträgt 3.0% und wird im Jahresbericht offen gelegt.

Berechnungsmethode	<sup>7</sup> Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
Freie Mittel	<sup>8</sup> Freie Mittel entstehen nach Swiss GAAP FER 26 erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für zusätzliche Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten, die Erhöhung der Wertschwankungsreserve oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

## Art. 2. Arbeitgeberbeitragsreserven

Grundsatz	<sup>1</sup> Die den Vorsorgewerken angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung pro Vorsorgewerk gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des Arbeitgebers verwendet werden. Das Maximum richtet sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	<sup>2</sup> Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.  Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.  Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV 2.

## Art. 3. Nicht-technische Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind zulässig:

- a) Prozessrisiken: Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschrieben werden.
- b) Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen: Es können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen.

Diese Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

## Art. 4. Technische Rückstellungen

- Latente Austrittsverluste <sup>1</sup> Können beim Austritt eines Versicherten Austrittsverluste entstehen, so sind per Stichtag sämtliche möglichen Austrittsverluste als Rückstellung auszuscheiden.
- Zinsrückstellung <sup>2</sup> Zur längerfristigen Sicherstellung eines gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz erhöhten Zinssatzes auf den Altersguthaben wird eine Rückstellung in der Höhe der Differenz zwischen reglementarischem Zinsfuss und BVG-Mindestzinssatz für zwei Jahre ausgeschieden. Hat das Vorsorgewerk den Zinssatz ausdrücklich für eine kürzere Frist als 2 Jahre beschlossen, so reduziert sich die Zinsrückstellung entsprechend.
- Latente Pensionierungsverluste <sup>3</sup> Der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter wird von der Versicherungskommission jährlich pro Vorsorgeplan vorgeschlagen und vom Stiftungsrat genehmigt.
- Hinsichtlich der Rückdeckung des Vorsorgewerkes wird der Umwandlungssatz für Altersguthaben im Versicherungsvertrag festgelegt und kann vom reglementarischen Umwandlungssatz abweichen.
- Die Kosten, welche aufgrund des Ausgleiches von reglementarisch höheren Umwandlungssätzen entstehen, gehen zu Lasten des Vorsorgewerks. Zur Deckung dieses zusätzlichen Aufwandes wird eine Reserve in Abhängigkeit des vorhandenen Altersguthabens derjenigen Versicherten ausgeschieden, bei welchen per Stichtag eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung möglich ist und sofern der zusätzliche Aufwand nicht bereits in einer anderen Rückstellung (z.B. Schwankungsreserve Altersrentengrundlage gemäss EAR des Versicherers) zurückgestellt ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt.
- Teuerungsanpassung der Renten <sup>4</sup> Gemäss Art. 36 BVG und Ziff. 10.7.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Zweiter Teil des Reglements) sind vor- und überobligatorische Renten der Teuerung anzupassen, sofern die finanziellen Möglichkeiten bestehen.
- Damit es nicht zu geringfügigen Anpassungen der Renten kommt, wird an deren Stelle diese Rückstellung erhöht, wenn die Versicherungskommission unter Erfüllung der vom Stiftungsrat definierten Voraussetzungen die Verwendung von Mitteln für die Teuerungsanpassung beschlossen hat.
- Die Rückstellung dient der Finanzierung von Rentenerhöhungen oder einmaligen Kapitalzahlungen an die Rentner zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung und wird bei deren Zusprache aufgelöst oder reduziert.
- Finanzierungsrückstellung <sup>5</sup> Zur künftigen Finanzierung der Differenz zwischen den gesamten Jahresbeiträgen eines Vorsorgewerkes und dem entsprechenden Aufwand (Jahresprämien inkl. Altersgutschriften, Beitrag an den Sicherheitsfonds und den Verwaltungskosten) wird eine Rückstellung gebildet. Die im abgelaufenen Rechnungsjahr festgestellte Differenz wird für das Folgejahr um die Auswirkungen des Pricings der Versicherer und der beschlossenen Beitragsordnung angepasst. Das Resultat wird mit einem Faktor für zwei Jahre (= 200%) multipliziert. Hat das Vorsorgewerk die Jahresbeiträge ausdrücklich für eine kürzere Frist als zwei Jahre beschlossen, so reduziert sich die Finanzierungsrückstellung entsprechend.
- Nicht-gebildete IBNR/RBNS <sup>6</sup> Im Rahmen des Verbandsversicherungsvertrages sind Rückstellungen für nicht-gemeldete Invaliditätsfälle (IBNR) und für nicht vollständig mit Deckungskapital unterlegte Invaliditätsfällen (RBNS) zu bilden, welche bei einer allfälligen Vertragsauflösung vollständig auszufinanzieren sind. Die Sollhöhe der notwendigen Rückstellung bemisst sich an der Jahresprämie Invalidität und beträgt 200% derselben.

Konnten diese Rückstellungen im Verbandsversicherungsvertrag noch nicht vollständig gebildet werden, so ist die fehlende Rückstellung in der Jahresrechnung auszuscheiden.

Weitere Rückstellungen

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Trägt ein Vorsorgewerk spezifische weitere Risiken oder sind diese gegenüber den anderen Vorsorgewerken der proparis erheblich grösser, so kann die Versicherungskommission einen vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Reglement in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausarbeiten. Der Anhang ist vom Stiftungsrat in Kraft zu setzen.

## Art. 5. Wertschwankungsreserve

Die Berechnung der Wertschwankungsreserve zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Anlagereglement definiert. Die Wertschwankungsreserve ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Selbstanlage von freien und gebundenen Mitteln auszuscheiden und auf jeden Bilanzstichtag anzupassen.

Beschliesst das paritätische Organ eines Vorsorgewerks eine Erhöhung der Selbstanlage in spätestens den nächsten 18 Monaten, kann per Bilanzstichtag die dafür notwendige erhöhte Wertschwankungsreserve gemäss geplanter Anlagestruktur bereits ausgeschieden werden. Diese zusätzliche Erhöhung der Wertschwankungsreserve darf nicht mehr als 6% des notwendigen Vorsorgekapitals nach Bildung sämtlicher Rückstellungen gemäss Reglement betragen.

## Art. 6. Rückstellungen im Versicherungsvertrag

Diejenigen Rückstellungen, welche im Rahmen des Versicherungsvertrags gebildet werden (z.B. Deckungskapitalien, IBNR, RBNS etc.), sind nicht Gegenstand dieses Reglements. Die Details dazu werden im Versicherungsvertrag geregelt.

## Art. 7. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 26.11.2015

Für den Stiftungsrat der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz



Hans-Ulrich Bigler, Präsident



Rolf Frehner, Vizepräsident